

## Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, **BRRD**) und
- die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (**SRM-Verordnung**).

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde einrichtet, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf Anteilsinhaber an und Gläubiger von Banken auswirken.

Die BRRD wurde in Österreich durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**BaSAG**) umgesetzt. Das BaSAG ist mit 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Im Folgenden erläutern wir die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nichteuropäischer Länder können auch abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

### **Wann kann ich betroffen sein?**

Betroffen sein können Sie als Anteilsinhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder ungedeckte Einlagen halten.

Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

### **Wer ist die Abwicklungsbehörde?**

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Auf der europäischen Ebene ist für die einer direkten EZB-Aufsicht unterstehenden Banken eine europäische Abwicklungsbehörde – das Single Resolution Board (SRB, deutsch Einheitlicher Abwicklungsausschuss) – neu eingerichtet worden. Für die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen wird sich diese zwar der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden bedienen, die wesentlichen Entscheidungen werden jedoch durch die europäische Abwicklungsbehörde getroffen. Als nationale Abwicklungsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) vorgesehen worden. Die FMA ist in Österreich überdies für die nicht durch die EZB beaufsichtigten Banken (sogenannte nicht systemrelevante Banken) als Abwicklungsbehörde zuständig.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden.

## **Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung bzw. Gläubigerbeteiligung?**

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall der betroffenen Bank wurde durch die Abwicklungsbehörde festgestellt. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt (z. B. die von Basel III geforderten Mindestkapitalquoten nicht einhält).
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

## **Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde ergreifen?**

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- **Das Instrument des sogenannten Bail-in** (auch als Gläubigerbeteiligung bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente und übrige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- **Das Instrument der Unternehmensveräußerung**: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt, übertragen. Soweit Anteilseigner und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- **Das Instrument des Brückeninstituts**: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- **Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten**: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften (Abbaueinheit) übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.

Die Abwicklungsbehörde hat die Befugnis, den Fälligkeitszeitpunkt oder den Zinssatz der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente zu Lasten des Gläubigers zu ändern. Ferner kann die Abwicklungsbehörde durch eine behördliche Anordnung die Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen veranlassen. Auch können Kündigungsrechte einer Vertragspartei vorübergehend ausgesetzt werden. Überdies kann die Durchsetzung von Sicherungsrechten abgesicherter Gläubiger ausgesetzt werden.

## **Wann bin ich als Gläubiger von einem Bail-in betroffen?**

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Verlusttragungskaskade oder Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Prinzipien: Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht genügt, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Verlusttragungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

Bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen sind vom Bail-in-Instrument gesetzlich ausgenommen. Dies sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis € 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. fundierte Schuldverschreibungen, Pfandbriefe).

Verbindlichkeiten, auf welche der Bail-in angewendet wird, werden auch als **berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bezeichnet**.

In der Verlusttragungskaskade einer in Österreich ansässigen Bank sind folgende Klassen zu unterscheiden:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilhaber der Bank (z. B. Inhaber von Aktien).
- (2) Danach werden die Gläubiger des **zusätzlichen Kernkapitals** in Anspruch genommen (z.B. Additional Tier 1 - Schuldverschreibungen).
- (3) Hierauf folgt die Heranziehung des **Ergänzungskapitals**. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen - „Tier 2“).
- (4) In der Verlusttragungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
- (5) Danach folgen die Verbindlichkeiten aus **nicht bevorrechtigten vorrangigen Schuldtitel** (z.B. „Non-Preferred Senior-Anleihen“), welche gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllen: die Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr; dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst kein Derivat sein; zudem wird in den Vertragsunterlagen (Prospekt) ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen.
- (6) Daran anschließend folgen in der Verlusttragungskaskade **sonstige unbesicherte nicht nachrangige Schuldtitel und Forderungen** (z. B. Inhaberschuldverschreibungen - „Preferred Senior-Anleihen“, strukturierte Anleihen, Derivate) sowie **nicht gedeckte Einlagen über € 100.000 von Großunternehmen**).
- (7) Zuletzt, falls immer noch nicht ausreichend, werden durch die Einlagensicherung **nicht gedeckte Einlagen von über € 100.000 von Privatpersonen und KMUs** herangezogen.

Es gilt somit folgende dargestellte Verlusttragungskaskade (Pfeilrichtung), wobei eine untere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen wird, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden Klassen (beginnend mit dem harten Kernkapital) zur Verlusttragung nicht ausreicht:

**Verlusttragungskaskade**  
(vereinfachte Darstellung)



**1. Hartes Kernkapital**

z. B. Aktien

**2. Zusätzliches Kernkapital (AT1)**

z. B. Additional Tier 1-Schuldverschreibungen und stille Einlagen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel

**3. Ergänzungskapital (T2)**

z. B. nachrangige Schuldverschreibungen - „Tier 2“

**4. Sonstige nachrangige Verbindlichkeiten**

z. B. nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht die Anforderungen an AT1- oder T2-Instrumente erfüllen

**5. Nicht bevorrechtigte vorrangige  
Schuldtitel**

z. B. „Non-Preferred Senior-Anleihen“

**6. Sonstige unbesicherte nicht nachrangige  
Schuldtitel und Forderungen**

z. B. Inhaberschuldverschreibungen - „Preferred Senior-Anleihen“, strukturierte Anleihen, Derivate)  
**sowie nicht gedeckte Einlagen über  
€ 100.000,- von Großunternehmen**

**7. Nicht gedeckte Einlagen über**

**€ 100.000,- von Privatpersonen und  
KMUs**

**Vom Bail-in  
ausgenommen**  
(keine abschließende  
Darstellung)



**Einlagen gem. gesetzlicher  
Einlagensicherung bis zu € 100.000,-**

**Besicherte Verbindlichkeiten**  
z. B. fundierte Schuldverschreibungen

## **Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?**

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilseigner und Gläubiger nicht schlechtergestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger schlechtergestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilshabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, **SRF**). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

## **Wo kann ich mich noch informieren?**

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der Österreichischen Nationalbank (OeNB) und der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA):

[www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html](http://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html)

[www.fma.gv.at/abwicklung-allgemein](http://www.fma.gv.at/abwicklung-allgemein)